

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00423 vom 21. Dezember 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00423

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00423 du 21 décembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00423 del 21 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.2

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades

verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IV V) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Tritt die Verwaltung auf die Neuankündigung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (BGE 117 V 198 E. 3a, vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a, 109 V 108 E. 2b).

Auch bei Verweigerung einer Eingliederungsleistung ist eine neue Anmeldung nur zu prüfen, wenn der Versicherte glaubhaft macht, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert haben (BGE 125 V 412 E .

2b, 109 V 122 E. 3a; AHI 2000 S. 233 E. 1b).

E. 1.3

Gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss eine versicherte Person, die in der bisherigen Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig ist, deren Rentenanspruch je doch deshalb verneint wurde, weil sie mit einer angepassten Tätigkeit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen konnte, kein neues Wartejahr mehr bestehen, wenn sie später wegen

einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes auch die angepasste Tätigkeit nicht mehr in rentenausschliessendem Mass ausüben kann (vgl. das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 285/02 E).

4.3). Ein Rentenanspruch kann demzufolge gemäss Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 IVG frühestens nach der sechsmonatigen Anmeldefrist entstehen (vgl. auch BGE 142 V 547 E. 3.2).

E. 1.4

Gemäss Art. 30 IVG erlischt der Rentenanspruch mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten.

E. 1.5

Gemäss Art. 10 Abs. 3 IVG erlischt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen spätestens am Ende des Monats, in welchem die versicherte Person vom Renten vorbezug nach Art. 40 Abs. 1 AHVG

Gebrauch macht oder in welchem sie das Rentenalter erreicht. 2.

Nachdem die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 19. Juni 2017 ein erneutes Leistungsbegehren des Beschwerdeführers rechtskräftig abgewiesen hatte (Urk. 6/168), meldete sich dieser am 26. September 2017 (Eingangsdatum) wieder zum Leistungsbezug an (Neuanmeldung; Urk. 6/173). Ein Anspruch auf eine Invalidenrente hätte

damit aus zeitlichen Gründen frühestens sechs Monate nach dieser Anmeldung entstehen können (vgl. E. 1.3), also frühestens am 1. März 201

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 7. Mai 2018 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, auf sein Neuanmeldungs-gesuch einzutreten. Die Sache sei an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese nach weiteren Abklärungen im Sinne durchgeführter beruflicher und medizinischer Eingliederungsmassnahmen und nach Einholung eines Gutachtens über das Leistungsbegehren neu entscheide. In prozessualer Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung und die Einräumung einer Frist zur Einreichung einer detaillierten Kostennote (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2018 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Auf entsprechenden Antrag hin (Urk. 8) wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 21. Juni 2018 (Urk. 10) Frist angesetzt, um zur Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2018 Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 28. September 2018 (Urk. 13) nahm der Beschwerdeführer dazu Stellung (Urk. 13) und legte diverse Unterlagen (Urk. 14/4-8) sowie seine Kostennote (Urk. 15) auf. Die Beschwerdegegnerin erstattete mit Eingabe vom 16. Oktober 2018 ihre Stellungnahme (Urk. 17), wovon der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Oktober 2018 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 18). Mit Eingabe vom 25. Oktober 2018 beantragte der Beschwerdeführer, es sei ihm zur Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 16. Oktober 2018 eine angemessene Frist zur Stellungnahme anzusetzen (Urk. 19). Diesem Antrag wurde mit Verfügung vom 2. November 2018 nicht entsprochen. Der Beschwerdeführer wurde jedoch

darauf hingewiesen, dass es ihm unbenommen sei, sich nochmals zur Sache zu äussern und weitere sachbezogene Unterlagen einzureichen (Urk. 20). Das Gericht zieht in Erwägung:
1.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

. Da der Beschwerdeführer aber bereits ab dem 1. November 2017 eine Altersrente der AHV bezog , konnte nach diesem Zeitpunkt aus materiellen Gründen kein Anspruch auf eine Invalidenrente mehr entstehen (vgl. E. 1.4).

Was die beantragten Eingliederungsmassnahmen betrifft, erscheint das Verhalten des Beschwerdeführers rechtsmissbräuchlich. Er hatte sich bereits am 4. September 2017 zum Bezug einer AHV-Altersrente angemeldet (Urk. 6/180) und reichte am 26. September 2017 ein Neuanmeldungs-gesuch bei der Beschwerdegegnerin ein (Urk. 6/173). Dass Eingliederungsmassnahmen für die Dauer von etwas mehr als einem Monat bis zum Bezug der vorbezogenen AHV- Altersrente am 1. November 2017 sinnwidrig sind, versteht sich von selbst. Abgesehen davon könnten Eingliederungsmassnahmen für den besagten Zeitraum auch nicht mehr nachgeholt werden. 3 .

In Anbetracht der rechtlichen Einordnung des vorliegenden Sachverhalts (E. 3) erweist sich der prozessuale Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung als schikanös.

Der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung ist von vornherein jeglicher schützenswerte Nutzen für alle Beteiligten sowie für die Rechtsfindung abzusprechen (vgl.

Hurst , in: Zünd/Pfiffner Rauber [Hrsg.], Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, N 7 zu § 24, S. 278), weshalb der Antrag abzuweisen ist. 4 .

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 600.--

dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht beschliesst: Der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung wird abgewiesen. und erkennt sodann : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rémy Wyssmann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 19 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.